



Stuhlmiete: 1. Teil Stuhlmietter

Was, Stuhlmiete ist illegal?



Herrmann Langensand,
externer Finanzberater
coiffureSUISSE.

Immer wieder werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats der Geschäftsstelle von **coiffureSUISSE** mit dieser Frage konfrontiert: «Was muss ich machen, wenn ich einen Stuhl

mieten will?» Da gibts ganz klar nur eine Antwort: Finger weg!, warnt Herrmann Langensand, externer Finanzberater von **coiffureSUISSE**.

Den Traum von der Selbständigkeit malt sich so mancher Angestellte sehr idyllisch aus. Was gibts einfacheres, als den Einstieg in die Selbständigkeit mit einem «Teilrisiko» einzugehen und einen Stuhl in einem bestehenden Geschäft zu mieten? Bei Erfolg könnte man immer noch ein eigenes Geschäft eröffnen...

Wann ist man Selbständigerwerbender?

Der grosse Haken bei der Stuhlmiete ist: Sie gilt juristisch nicht als selbständiger Erwerb. Dieser ist nur dann gegeben, wenn der selbständig Erwerbende Unternehmer ist und u.a.

- eine eigene Firmen- und Postadresse hat
- über eigene Räumlichkeiten mit eigener Eingangstür und Mietvertrag verfügt
- einen eigenen Telefonanschluss hat
- eigenständig Werbung für sein Unternehmen betreibt
- das Unternehmerrisiko trägt
- sich bei einem Umsatz von über Fr. 75 000.– der MwSt.-Pflicht unterwirft, usw.

Stuhlmietter sind Arbeitnehmer

Bei der Stuhlmiete handelt es sich entgegen landläufiger Meinung um ein klassisches Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wobei sich der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers auf einen eingeschränkten Einsatzbereich innerhalb der Räumlichkeiten eines Unternehmers beschränkt. Was diese Konsequenzen hat:

- Der Unternehmer allein hat die vollständige Weisungsbefugnis. So kann er zum Beispiel die Geschäftsöffnungszeiten bestimmen und wann ein «Stuhlmietter» arbeiten darf.
- Der Unternehmer trägt das unternehmerische Risiko und kann sich z.B. gegen Erwerbs-

ausfall via eine Geschäftsversicherung versichern, nicht aber die unselbständig erwerbende Stuhlmietterin.

- Bei einer Geschäftsauflösung hat der Stuhlmietter keine juristische Handhabe, sondern wird automatisch «arbeitsplatzlos».

Stuhlmietter als einfacher Gesellschafter

Anders sieht die Situation aus, wenn Stuhlmietter und Geschäftsinhaber zusammen eine einfache Gesellschaft gründen. Dann kommt die Stuhlmiete einer Arbeitsgemeinschaft gleich, was die gemeinsame Tätigkeit der Gesellschafter in gemeinsamen Räumlichkeiten mit gemeinsamer Abrechnung bedingt. In diesem Falle haften auch alle Gesellschafter als Unternehmer solidarisch für die MwSt. und tragen das Unternehmerrisiko solidarisch.

Angestellte haben meist mehr Lohn

Der meistgenannte Grund für eine vermeintliche Vonselbständigkeit als Stuhlmietter ist die Annahme, als Stuhlmietter und damit als «eigener Herr» besser zu verdienen als im traditionellen Angestelltenverhältnis. Dies, weil viele Angestellte glauben, dass der Umsatz dem Lohn gleichkomme. Und dass, weil sie nun ihr eigener Chef seien, der bisher in ihren Angestelltenlohn einberechnete Lohn für den Chef und der Reingewinn mit der Stuhlmiete in die eigene Tasche fliessen. Doch diese Hoffnung ist trügerisch: Meist tragen Stuhlmietter weniger Lohn heim als sie dank dem gesetzlich zugesicherten Mindestlohn erhalten würden.

Teuer erkämpfte «Selbständigkeit»

Denn der aktuelle Mindestlohn beläuft sich für Coiffeure mit abgeschlossener Berufslehre auf Fr. 3 200.– monatlich. Um durch gesetzlich korrekten Selbständigerwerb auf diesen Mindestlohn als Unternehmer zu kommen, gilt folgende Faustregel:

Um auf einen «gesunden», den Mindestlohn garantierenden Mindestumsatz (Summe aus Bedienungs- und Verkaufumsatz) zu kommen, müsste die Miete mindestens 10-mal umgesetzt werden. Davon abgezogen werden müssen

- Produkteankauf für Dienstleistungs- und Verkaufsware,
- Miete, Nebenkosten
- Steuern, inkl. MwSt. (sofern Umsatz über Fr. 75 000. p.a.)
- Versicherungen
- Weiterbildung
- Berufsbezogene Informationsbeschaffung
- Werbung
- Neuanschaffungen (Investitionen), Zinskosten, Abschreibungen
- Instandhaltung von Geräten, Werkzeuge, Wäsche, etc.
- Allgemeine Gemeinkosten

■ Volle Lohnnebenkosten (AHV / UVG)

Risiken von vermeintlichen Stuhlmiettern

Wer nach dem Motto «Lass dich nicht erwischen» trotzdem eine Stuhlmiete eingeht, geht – ob nun Geschäftsinhaber und Vermieter oder «Selbständigerwerbender» und Mieter – hohe Risiken ein. Für den Geschäftsinhaber kann es sehr teuer werden, wenn die Stuhlmiete auffliegt. Dann nämlich kann er wegen nicht erbrachter Versicherungs- und Steuerleistungen sowie wegen möglicher Nichtbezahlung des Mindestlohnes und Nichtbeachtung des GAV zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Arbeitnehmerin geht das Risiko ein, bei Erwerbsausfall unversichert dazustehen. Zum Beispiel bei Schwangerschaft, es sei denn, sie habe sich selber versichert, was meist sehr teuer ist. Auch bei einer Betriebsunterbrechung, z. B. nach einem Brand, gibt es keine Umsatzausfall-Versicherung. Ausserdem gefährden Stuhlmietter potenziell ihren eigenen Arbeitsplatz. Oder welcher Geschäftsinhaber hält schon einen Arbeitnehmer, wofür er unter Umständen mehrere Tausend Franken an Schulden bezahlen muss?

Unwissenheit ist kein Schutz

Die «Unschuldsvermutung» kann nicht geltend gemacht werden: Auch wenn beide Parteien fest beteuern, aus Unwissenheit eine Stuhlmiete eingegangen zu sein, so wird weder die Steuerbehörde noch die AHV-Kasse ein Auge zudrücken. Wer ein juristisch verbindliches Verhältnis eingeht, hat die Pflicht, sich selber über die Konsequenzen zu informieren. Am besten zieht man einen Juristen bei, dem man aber alle Angaben korrekt und vollständig unterbreiten muss, um auch wirklich gut geschützt einem selbständigen Erwerb nachgehen zu können.

Fazit: Stuhlmietter sind Arbeitnehmer mit Umsatzlohn

Man kann es drehen und wenden wie man will – Stuhlmiete ist ein irreführender Begriff, der vom Volksmund fälschlicherweise als selbständiger Erwerb verstanden wird, vor dem Gesetz aber nicht als solcher gilt. «Stuhlmiete» heisst juristisch gesehen ausschliesslich, dass ein Stuhl zu gewissen Bedingungen gemietet wird. Wer unter diesem Begriff einen Erwerb anbietet oder Umsatz erzielt, ist rechtlich gesehen im Irrtum und handelt illegal. Die Stuhlmiete kann deshalb beiden Beteiligten, Stuhlvermietern und Stuhlmiettern, zum Verhängnis werden. «Lassen Sie also besser Ihre Finger davon», rät Herrmann Langensand, externer Finanzberater von **coiffureSUISSE**, eindringlich.

Text: Marianne Mathys



Stuhlmiete: 2. Teil Stuhlvermieter

Wegen Stuhlmiete vor dem Ruin?

Die Zeiten sind nicht rosig. Da kommt so mancher Unternehmer auf aussergewöhnliche Sparideen. So auch auf die Stuhlmiete. Die Rechnung lautet meist so: Statt einen Stuhl leer rumstehen zu lassen, vermiete ich den an einen auf eigenes Risiko arbeitenden Coiffeur.

Argumente wie «Mit der Vermietung eines Stuhles kann ich den Geschäftsaufwand reduzieren» und ähnliche stossen in diesen wirtschaftlich nicht gerade rosigen Zeiten kaum auf taube Ohren. Zumal das Geschäft mit Stuhlmiethern schön voll ist, was einen positiven, «gesunden» Eindruck bei potenziellen und bestehenden Kunden hinterlässt. Die Idee wäre an sich gut, doch gibt es einige Punkte zu berücksichtigen, soll das Geschäft keine bösen Überraschungen erleben.

Stuhlmietverhältnis ist in der Regel illegal

Gegen die Miete eines Stuhles, was «Stuhlmiete» eigentlich suggeriert, ist nichts einzuwenden. Doch macht die Miete eines Stuhles alleine keinen Sinn. Denn was ein Stuhlmieter sich erhofft ist, sich damit eine verhältnismässig risikoarme Einnahmequelle zu sichern. Und hier fängt die Schwierigkeit an: Die Stuhlmiete, wie sie von den meisten Vertragsparteien gehandhabt wird, ist nicht legal.

Stuhlmiete zwecks Umgehung der MWSt.-Pflicht?

Denn wer anstelle eines ordentlichen Arbeitsvertrages lieber eine Stuhlmiete anbietet hat zum Ziel, sich damit Vorteile verschaffen zu können. Coiffeurunternehmer, welche die 75 000-Franken-Umsatz-Schwelle überschreiten und hoffen, die Bezahlung der MWSt. umgehen zu können, indem sie einem Mitarbeiter die «Selbständigkeit» als Stuhlmieter anbieten, unterliegen jedoch einem groben Irrtum. Da Stuhlmieter rechtlich gesehen unselbständig Erwer-

bende sind, wird der durch sie erzielte Umsatz in die Berechnung der MWSt-Pflichtigkeit des Stuhlvermieters mit einbezogen. Damit bezahlt der Unternehmer MWSt. auch weiterhin für den Stuhlmieter mit.

Lohnnebenkosten sparen?

Dasselbe gilt bei der Hoffnung eines Arbeitgebers, dank der Stuhlmiete die Lohnnebenkosten Arbeitgeberseite einsparen zu können. Diese Hoffnung ist juristisch nicht erfüllbar, da der Stuhlmieter als Erwerbstätiger im selben Geschäft per Definition ein Nicht-Selbständigerwerbender ist. Entsprechend muss der Geschäftsinhaber dessen Lohnnebenkosten korrekt abrechnen.

Risiken für den Geschäftsinhaber

Werden die Lohnnebenkosten und/oder die MWSt. nicht korrekt abgerechnet und wird dies von Amtes wegen aufgedeckt, kommt das grosse Erwachen für beide, Stuhlvermieter und Stuhlmieter. Über die Monate und Jahre aufgelaufene MWSt.-, AHV- und UVG-Schulden zuzüglich Zinsen können einem Geschäft das Genick brechen und es in den Ruin führen. Meist verfügt ein Stuhlmieter ausserdem über weniger finanzielle Ressourcen als ein Geschäftsinhaber, wodurch dieser im Schuldenfall den Grossteil der Leistungen zu berrappen hat und sich als der Geprellte fühlen wird. Und nicht zuletzt kann der Unternehmer wegen möglicher Nichtbezahlung des Mindestlohnes und Nichtbeachtung des GAV zur Kasse gebeten werden.

Legale Lösung: Einfache Gesellschaft

Ein legales «Geschäftsauslastungsmodell» hingegen wäre, dass Geschäftsinhaber und Coiffeure zusammen eine einfache Gesellschaft gründen. Dies kommt einer Arbeitsgemeinschaft gleich, was die gemeinsame Tätigkeit der Gesellschafter in gemeinsamen Räumlichkeiten mit gemeinsamer Abrechnung bedingt. In diesem Falle haften auch alle Gesellschafter und tragen das Unternehmerrisiko solidarisch. Wer trotzdem einen Stuhl anbieten will, muss dieses Angebot mit einem Geschäftsumbau verbinden. Denn dieser «Stuhl» muss sowohl räumlich wie auch betriebswirtschaftlich und werbe-



▲ Hermann Langensand, langjähriger externer Finanzberater von coiffureSUISSE.

mässig als selbständiges Unternehmen angemeldet und geführt werden. Der dazu nötige Umbau mit Trennmauer und eigenem Eingang, Telefonanschluss und Rezeption kann zur Kostenfalle werden.

Text: Marianne Mathys,
Fotos: Rolf Fauser